

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/444 –**

### **Auswirkungen von Energiepreissteigerungen im freien EU-Binnenmarkt für Grundversorger**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Durch steigende Energiepreise waren in den vergangenen Monaten mehrere Strom- und Gasanbieter von Insolvenzen betroffen. Ende Dezember berichtete unter anderem der „Mitteldeutsche Rundfunk“, dass im Jahr 2021 bis zu 39 Energieversorger keine Energie mehr an ihre Kundinnen und Kunden liefern konnten (<https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/wirtschaft/lieferstop-strom-stromio-insolvenz-grundversorgung-stadtwerke-mitteldeutschland-100.html>). Die von Insolvenzen ihrer Energieanbieter betroffenen Kundinnen und Kunden werden gemäß Energiewirtschaftsgesetz von ihren jeweiligen Grundversorgern weiter mit Strom bzw. Gas versorgt (§ 36 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG). Da durch die Insolvenzen viele tausende Kundinnen und Kunden zwangsweise den Anbieter wechseln mussten, gibt es bei den Grundversorgern nicht ausreichend Langfriststromkontingente, sodass kurzfristig Stromkontingente zu erheblich höheren Preisen beschafft werden müssen. Ähnlich verhält es sich mit Erdgas. Auf der einen Seite regelt das Energiewirtschaftsgesetz für solche Fälle zwar die zwangsweise Zuordnung zu den Grundversorgern ganz im Interesse der Bevölkerung, sodass ein Stromvertrag bzw. die Energielieferung garantiert werden kann. Auf der anderen Seite entstehen durch diese Bundesregelung aber einseitige Preisungleichgewichte am Markt nur bei den jeweiligen Grundversorgern für Energie, die ihre kurzfristig viel höheren Beschaffungskosten am freien Markt auf ihre jeweiligen Kundinnen und Kunden umlegen müssen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Kundinnen und Kunden seit Beginn 2021 von der Insolvenz eines Strom- bzw. Gasanbieters betroffen sind und deshalb zwangsweise zum jeweiligen Grundversorger wechseln mussten?

Falls ja, wie viele Stromkundinnen und Stromkunden und Erdgaskundinnen und Erdgaskunden sind nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen (falls bekannt, bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

2. Wie viele Grundversorger sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Jahresbeginn 2021 von der zwangsweisen Übernahme von Energieverbraucherinnen und Energieverbrauchern durch die Insolvenz von Energieanbietern betroffen (falls bekannt, bitte auch nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Daten dazu vor, wie viele Kundinnen und Kunden aktuell aufgrund der Insolvenz des Energieversorgers in einem neuen Versorgungsverhältnis mit einem anderen Energieversorger bzw. dem Grundversorger sind. Es besteht hierzu keine Berichtspflicht von Seiten der Energieversorger.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchen Preisen (Durchschnitt und Maximum in Euro pro Megawattstunde) Grundversorger derzeit Strommengen nachkaufen müssen, um das Mehraufkommen der Nachfrage in ihrem Versorgungsgebiet zu decken?

Die Bundesregierung verfügt nicht über Informationen, zu welchen Preisen die am Markt tätigen Unternehmen jeweils Strom beschaffen. Sofern der Mehrbedarf über den Spotmarkt gedeckt wird, sind die Spotmarktpreise jedoch öffentlich einsehbar.

4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung durch die Versorgungspflicht nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Grundversorger derzeit eine Schlechterstellung der Grundversorger am freien Strommarkt aufgrund des zwangsweisen Zukaufs sehr teurer Stromkontingente gegeben?
5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Entwicklung von Strom- bzw. Energiepreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei Grundversorgern aufgrund des zwangsweisen Zukaufs teurer Stromkontingente, und wenn ja, welche?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet die Situation der jüngst gestiegenen Energiegroßhandelspreise und die Auswirkungen auf die Endkundenpreise sehr aufmerksam. Der Strom- bzw. Gaspreis für Haushaltskunden setzt sich aus drei Komponenten zusammen: Versorgeranteil (Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge), Netzentgelte sowie sogenannte staatlich veranlasste Preisbestandteile. Wie schnell sich die gestiegenen Großhandelspreise auf den Versorgeranteil auswirken, hängt im Einzelfall insbesondere von der Beschaffungsstrategie des jeweiligen Energielieferanten ab. Je längerfristiger die Beschaffung eines Lieferanten orientiert ist, umso verzögerter wirkt die Entwicklung des Großhandelspreises auf den Endkundenpreis. Dies gilt für Versorgungsverhältnisse in der Grundversorgung sowie außerhalb der Grundversorgung gleichermaßen.

Insgesamt sind die Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland zunehmend von Preissteigerungen betroffen. Allerdings war die Situation bisher heterogen und offenbar insbesondere auch von der jeweiligen Situation bei den einzelnen Grundversorgern abhängig. Die Reaktion der Grundversorger reicht von bisher stabilen Preisen bis hin zu erheblichen Preissteigerungen.

Die Preise der einzelnen Grundversorger sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu veröffentlichen und insoweit transparent. Durchschnittliche und mengen-gewichtete Auswertungen zu der Preisentwicklung wird das Monitoring von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt im Jahr 2022 zeigen.

6. Sieht die Bundesregierung Regelungsbedarf angesichts der einseitigen Belastung von Grundversorgern und deren bisherigen Stromkundinnen und Stromkunden durch die zwangsweise Beschaffung von Stromkontingen-ten zu aktuellen Börsenstrompreisen für die in die Grundversorgung zurückfallenden Kundinnen und Kunden (insolvente Stromanbieter)?

Falls ja, welchen?

Falls nein, warum nicht?

Die Grundversorger werden durch die aktuellen Entwicklungen vor zusätzliche Herausforderungen bei der Energiebeschaffung gestellt. Dies gilt vor dem Hin-tergrund gestiegener Beschaffungskosten insbesondere für das kurzfristige Zurückfallen einer größeren Anzahl von Kunden in die Grundversorgung. Wie stark der Kundenzuwachs ist und für welche Dauer diese Kunden in der Grund-versorgung bleiben, dürfte jedoch unterschiedlich sein.

Die Bundesregierung prüft derzeit gesetzliche Anpassungen, damit solchen Si-tuationen künftig stärker entgegengewirkt werden kann.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse oder beschafft sie sich regelmäßig Kenntnisse über die Ursachen der Preisentwicklungen am Spotmarkt der Strombörsen, und falls ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus, und falls nein, wie begründet die Bundesregierung, dass sie kei-ne Kenntnisse darüber hat?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass ein nicht unerheblicher Teil der aktuellen Preisentwicklung hin zu höheren Strom-preisen am Spotmarkt der Strombörsen auf Spekulationsgeschäfte zu-rückzuführen ist (Antwort bitte begründen)?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemein-sam beantwortet.

Die Bundesregierung beobachtet die Situation auf den Energiemärkten, auch an den Strombörsen, genau. Zentrale Ursache für den Anstieg der Großhandels-strompreise ist der gestiegene Erdgaspreis. Hintergrund ist, dass Erdgaskraft-werke als oft preissetzende Kraftwerke eine zentrale Rolle für die Preisbildung an der Strombörse spielen. Die großräumige Verbreitung der hohen Groß-handelsstrompreise zeigt, dass dieser stark gestiegene Erdgaspreis nicht nur Deutschland betrifft, sondern ganz Europa. Die europäische Marktkopplung sorgt für einen grenzüberschreitenden Preisausgleich und glättet länderspezifi-sche Preisspitzen. Die weitgehende Preisangleichung in Europa zeigt, dass die verfügbaren Grenzkuppelkapazitäten für Strom derzeit keinen limitierenden Faktor darstellen. Da die Beschaffungskosten für Erdgas alle europäischen Län-dern betreffen, kann auch der grenzüberschreitende Austausch keine allgemei-ne Preissenkung herbeiführen.

Die derzeit hohen Großhandelsstrompreise sind nicht auf mangelnde Kapazitä-ten im Strommarkt zurückzuführen. Das bedeutet, dass höhere Kapazitäten z. B. an gesicherter Stromerzeugung aus Erdgas in Deutschland oder auch Eu-ropa nicht zu niedrigeren Preisen führen würden.

Die hohen Börsenstrompreise am Spotmarkt sind insofern aktuell durch die hohen Gaspreise gut erklärbar, und der Markt ist europaweit sehr liquide. Die Bundesregierung teilt daher nicht die Auffassung der Fragesteller.

9. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Initiativen anderer EU-Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, den EU-Energiebinnenmarkt zur Bekämpfung der hohen Energiepreise zu regulieren, und falls ja, welche?

Die EU-Mitgliedstaaten haben den Anstieg der Energiepreise in verschiedenen Gremien im Rat der Europäischen Union sowie beim Europäischen Rat im Dezember 2021 erörtert. Der Bundesregierung sind die Positionen der anderen EU-Mitgliedstaaten daher bekannt. Einige Mitgliedstaaten sprechen sich für Änderungen am Marktdesign aus. So wird etwa für konkrete Reformen der Strommarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 geworben. Demgegenüber bekräftigen andere Mitgliedstaaten die Vorteile des aktuellen Energiebinnenmarktdesigns. Die Bundesregierung sieht in diesem Zusammenhang auch den finalen Ergebnissen der Berichte der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (EMSA) entgegen.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch eine Überarbeitung der EU-Strommarkttrichtlinie Maßnahmen gegen steigende Strompreise ergriffen werden könnten, und wenn ja, welche Erwägungen gibt es hierzu?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Die Bundesregierung ist im Übrigen der Auffassung, dass der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, die Steigerung der Energieeffizienz und ein funktionierender Binnenmarkt der richtige Weg sind, damit Energie bezahlbar bleibt.